



ETH Zürich
Prof. Dr. Sarah M. Springman
Rektorin
Rämistrasse 101, HG F 61
8092 Zürich

Zürich, den 30. Oktober 2017

Stellungnahme betreffend Weisung Leistungselemente in der Lehre

Sehr geehrte Frau Springman

Die Hochschulversammlung bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Weisung Leistungselemente in der Lehre. Auf Seiten Studierenden und Dozierenden, wie auch Assistierenden waren viele Probleme in der Handhabung der zentralen Elemente aufgekommen und Unsicherheit ist erwachsen. Mit der neuen Reglementierung der Leistungselemente als begleitende Elemente für Lehrveranstaltungen kann dem nun entgegengewirkt werden.

Der vorliegende Entwurf zur «Weisung für die Anwendung von Leistungselementen in der Lehre» vom 15. Mai 2017 gibt einen angemessenen, durch die rechtlichen Bedingungen notwendigen Rahmen für die Verwendung der Leistungselemente. Wir unterstützen die Einführung mit diesem Zweck und in dieser Form. Jedoch möchten wir anmerken, dass wir aus Gründen der rechtlichen Absicherung in bestimmten Bereichen einer „Überreglementierung“ nahekommen (siehe Anm. zu Art. 4, Abs. 5).

Beim Durchgehen des Entwurfs sind uns nur einzelne Passagen aufgefallen, die unverständlich, uneindeutig oder widersprüchlich sind oder bei denen wir noch Bedenken bzgl. der Umsetzung äussern möchten. Auf diese möchten wir noch näher eingehen.

Art. 1, Abs. 2:
dem statt *m* (orthografische Korrektur)

Art. 2, Abs. 4:
In diesem Absatz wird auf den Aufwand für die Leistungselemente und die Ausgewogenheit über das Semester und einzelne Fächer eingegangen. Wir sind der Meinung, dass die zeitliche Komponente noch stärker verankert werden sollte. Damit ist gemeint, dass die Verteilung auf verschiedene Wochen stärker verankert sein sollte.

Art. 4, Abs. 3:
Dieser Absatz geht auf die Folgen des Nichterfüllens von obligatorischen Leistungselementen ein. Wir möchten anmerken, dass eine Prüfungsabmeldung nur möglich ist, wenn die Ergebnismitteilung vor der Abmeldefrist erfolgt. Dementsprechend sollte für obligatorische Leistungselemente eine Mitteilungsfrist bestehen (spätestens eine Woche vor der Abmeldefrist). Vgl. Art. 12: Die Formulierung dort ist dafür zu schwach.

Art. 4, Abs. 5:

Didaktisch gut funktionierende Konzepte können teilweise als Leistungselemente nicht äquivalent umgesetzt werden und erfordern nun Änderungen, welche den Zeitaufwand für Studierende erheblich erhöhen. Speziell geht es darum, dass bei Prüfungen, die Bestandteil eines Blocks sind, keine obligatorischen Leistungselemente erlaubt sind. Durch den Ersatz durch aufwertende Lernelemente wird von den Studierenden ein viel grösserer Aufwand in die Bearbeitung investiert, welcher vom Dozierenden gar nicht bezweckt wird. Bei einer eventuellen Überarbeitung nach einigen Jahren könnte eine andere rechtlich abgesicherte Lösung gefunden werden.

Art.5, Abs. 3:

Wir möchten bezüglich dieses Absatzes die Position bekräftigen, dass die Zwischenprüfungen fakultativ und nur verbessernd wirken. Die Verbesserung darf aber nicht zur Erhöhung des allgemeinen Niveaus der Schlussprüfung beitragen.

Art.6, Abs. 2:

Bisher könnte man interpretieren, dass jedes abgegebene Leistungselement zu einer Erhöhung der Note um 0.25 Notenpunkte führen könnte. Unser Vorschlag ist: «Die erfolgte Abgabe erfolgreich gelöster Lernelemente kann insgesamt zu einer Erhöhung der Gesamtnote im Umfang von max. 0.25 Notenpunkte führen.»

Art. 7, Abs. 1:

In Kombination können mehrere Leistungselemente max. 50% zur Gesamtnote beitragen. Uns ist unklar, wie eine Erhöhung der Note um 0.25 durch Leistungselemente einberechnet wird, da diese nicht universal zu Prozentmengen korrespondierend sind.

Art. 8, Abs. 1:

Wir möchten anmerken, dass dies evtl. eine Änderung der Verordnung über Lernelemente und Leistungskontrollen bedingt. Wichtig aus unserer Sicht ist, dass die gleiche Mitteilungsfrist, wie für eine Änderung des Prüfungsmodus besteht, d.h. schriftliche Mitteilung. Zusätzlich fänden wir es gut, wenn auch die Anzahl der Lernelemente im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sein muss. Dies, damit die Studierenden den Zeitaufwand besser abschätzen können.

Art. 9, Abs. 1:

Grammatikalische Unstimmigkeit: (...) bedürfen der Genehmigung durch den **die UK/DK des** (Empfänger-)Studiengangs.

Art. 12, Abs 1:

Vgl. Kommentar zu Art. 4.

Für die Mitteilung der Ergebnisse von obligatorischen Lernelementen braucht es unserer Auffassung nach eine harte Frist vor der Abmeldefrist von der Prüfung. Für andere Leistungselemente sollte die Mitteilung zeitnah und im Rahmen des Möglichen vor der Abmeldefrist/Prüfungssession liegen.

Bei der Arbeitsgruppe möchten wir uns für die Ausarbeitung des Dokuments bedanken. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Für die Hochschulversammlung, mit freundliche Grüßen



Werner Wegscheider
Präsident Hochschulversammlung